

KURZ BERICHTET...

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Rheinland-Pfalz



Ausgabe 8/2015, 18. Dezember 2015

Inhalt

1. **GdP beim Beauftragten für die Landespolizei**
2. **Bildungsurlaubs-Kampagne des DGB-Bildungswerks**
3. **Ist bezahlbare Mehrarbeit vererbbar?**
4. **Arbeitszeitmodell FALTER**
5. **Wahlprogramm SPD Landtagsfraktion**
6. **Schöne Feiertage und einen guten Rutsch**

1. GdP beim Beauftragten für die Landespolizei



Dr. Matthias Mayer, Dieter Burgard, Sabine Zahn, Heinz Werner Gabler, Achim Recktenwald, Ernst Scharbach

Die Vorlage des ersten Tätigkeitsberichtes des LaPolBeau war Anlass für die GdP zu einem ausführlichen Gespräch mit dem Beauftragten des Landtages Dieter Burgard und mit Dr. Matthias Mayer. Innerhalb eines Jahres wurden 83 Beschwerden und Eingaben eingereicht. 54 von Bürgerinnen und Bürgern, 29 von Polizeibeschäftigten. Gemeinsames Fazit des Beauftragten und der GdP: Die Einrichtung des

Landespolizeibeauftragten beim Bürgerbeauftragten hat sich bewährt! Die Anbindung an den Landtag garantiert Unabhängigkeit und größtmögliche Objektivität. Ein ausführlicher Bericht erfolgt in der GdP-Zeitschrift 'Deutsche Polizei'.

V.i.S.d.P.: Ernst Scharbach, Gewerkschaft der Polizei, LB Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle: Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 55129 Mainz, Tel.: 06131 96009-0
www.gdp-rp.de, gdp-rheinland-pfalz@gdp.de

2. Bildungsurlaubs-Kampagne des DGB-Bildungswerks

Bereits im September 2015 fiel der Startschuss der DGB-Bildungswerk-Kampagne "**Bildungsurlaub. Hinterher ist man immer klüger**". Fünf Tage im Jahr können sich Beschäftigte in fast allen Bundesländern (nicht in Bayern, Sachsen und Thüringen) eine Bildungs-Auszeit nehmen. Doch bisher nehmen nur ca. ein bis zwei Prozent der Beschäftigten Bildungsurlaub/Bildungszeit in Anspruch.

Unwissenheit über die Freistellungsansprüche und deren Umsetzung, die viele davon abhält? Oder hindert möglicherweise die Angst vor Repressionen im Betrieb/der Verwaltung manchen Beschäftigten daran, sich jährlich fünf Tage Bildungsurlaub/Bildungszeit zuzugestehen? Es werden viele Gründe angeführt, auch Zeitmangel und Stress bei der Arbeit gehören dazu. Das DGB-Bildungswerk liefert alle notwendigen Informationen, um mögliche Stolpersteine auf dem Weg zum/zur Bildungsurlaub/Bildungszeit aus dem Weg zu räumen.

Ausführliche Informationen unter: <http://www.bildungsurlaub-machen.de/>

3. Ist bezahlbarere Mehrarbeit vererbbar?

Antragstellung auf dem Totenbett

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben klargestellt, dass bezahlbare Mehrarbeit nicht vererbbar ist, wenn nicht vorher ein Antrag gestellt wurde.

Darin wird ausgeführt, dass eine Vergütung von Mehrarbeit gegenüber den Erben voraussetzt, dass die verstorbene Beamtin bzw. der verstorbene Beamte bereits vor dem Tod eine Vergütung der Mehrarbeit bei der zuständigen Dienststellen beantragt hat. Das höchstpersönliche Wahlrecht, ob Bezahlung oder Freizeitausgleich gewünscht wird, muss die Beamtin oder der Beamte vor seinem Tod selbst ausgeübt haben. Andererseits existiert kein fälliger Vergütungsanspruch.

Das höchstpersönliche Wahlrecht ist demnach nicht vererbbar. Vererbbar ist lediglich der bereits fällige Anspruch, sofern bereits vor dem Tod eine Antragstellung erfolgt ist.

GdP-Vize Heinz Werner Gabler verhaselt es die vorweihnachtliche Stimmung:

„Es kann doch wohl nicht sein, dass die Polizei aufgrund der prekären Personalsituation Mehrarbeit über Mehrarbeit leistet, diese nicht abfeiern kann, ein Jahr warten muss bis angeordnete Mehrarbeit bezahlbar wird, und dann auf dem Totenbett noch schnell einen Antrag auf Auszahlung stellen muss, damit die Hinterbliebenen



einen Erbenspruch erhalten. Wo leben wir eigentlich? Wir sollten alle dem Finanzministerium schreiben, wie viele bezahlbare Überstunden wir haben und dann prophylaktisch mitteilen, dass wir selbstverständlich grundsätzlich an der Ausbezahlung interessiert sein werden, und im Falle des vorzeitigen Ablebens dieser Anspruch hiermit vererbt ist."

4. Arbeitszeitmodell FALTER

Informationen für Interessierte

Das, mit der Änderung der dienstrechtlichen Vorschriften zur Pension mit 67, eingeführte Arbeitszeitmodell FALTER gilt grundsätzlich auch für die Polizei. Dabei handelt es sich dem Grunde nach um eine freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit, die bis zu zwei Jahre dauern kann.

Ziel ist es einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses Arbeitszeitmodells kann innerhalb eines maximal vierjährigen Zeitraums eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden. Das FALTER-Modell kann frühestens zwei Jahre vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden und muss spätestens zwei Jahre nach der Altersgrenze enden. Die Zeiträume vor und nach dem Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2021.

Bei Inanspruchnahme von FALTER erhalten Beamtinnen und Beamte neben den Teilzeitbezügen einen nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlag in Höhe von 50 % desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehaltes, das bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.

Diese Berechnung soll sicherstellen, dass die Gesamtbesoldung während FALTER in etwa der Gehaltssumme aus vollen Dienstbezügen und Versorgungsbezügen entspricht.

Zur Verdeutlichung:

§ 38 LBG Freiwillige Verlängerung LAZ

- Arbeitszeitmodell FALTER
- Verlängerung um bis zu 2 Jahren (2 Jahre Teilzeit vor dem rg. Ruhestand und 2 Jahre Tz nach dem rg. Ruhestand **oder** 1 Jahr vor und ein Jahr nach dem rg. Ruhestand Teilzeit 50 %)
- Arbeit in TZ 50 % (Kein Blockmodell)
- Die Zeiten vor und nach dem regulären Ruhestand müssen gleich sein.
- Besoldung 50 % plus Zuschlag von 50 % des erreichten fiktiven Ruhestandgehalt ohne Versorgungsabschlag. (§ 43 a LBesG)

- Beispiel:
 - Besoldung bei Vollzeit = **4000.-€** 50 % Besoldung bei Teilzeit = **2000.-€**
 - Erreichter fiktiver Ruhegehaltssatz (ca. 39 Dienstjahre) 70 % = **2800.-€**
 - Fiktives Ruhegehalt 2800.-€ davon 50 % = **1400.-€**
 - Besoldung während Falter (Teilzeitbesoldung plus 50 % Aufschlag) = **3400.-€**

Bei Fragen wendet Euch an die Geschäftsstelle

5. Wahlprogramm der SPD Landtagsfraktion zur Landtagswahl am 13.03.2016

Auf unserer Homepage findet ihr Auszüge aus dem Programm-Entwurf mit den polizeispezifischen und gewerkschaftlichen Aussagen.

Das Wahlprogramm soll auf dem Landesparteitag am 23. Januar 2016 verabschiedet werden.

[http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/DE_SPD/\\$file/SPD%20Programm%20LTW%202016%20Ausz%C3%BCge.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/DE_SPD/$file/SPD%20Programm%20LTW%202016%20Ausz%C3%BCge.pdf)

6. Schöne Feiertage und guten Rutsch!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Redaktion des Kurz berichtet wünscht Euch allen ruhige, erholsame und besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in das Jahr 2016.

Mögen Eure Wünsche in Erfüllung gehen!

Allen Kolleginnen und Kollegen, die im Dienste der Bürgerinnen und Bürger an den Feiertagen arbeiten müssen, wünschen wir einen ruhigen Dienst mit möglichst wenigen Scherereien! Alles Gute!

